

Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin
des Landkreises Northeim
(Medizin-Stipendium)

02.01.2024

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Northeim (Medizin-Stipendium)

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen, vergibt der Landkreis Northeim jährlich zwei Stipendien zur Förderung von Studenten der Humanmedizin. Das Stipendienprogramm richtet sich an Studierende der Humanmedizin ab Studienbeginn. In Ausnahmefällen ist auch die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums möglich. Bei geeigneter Bewerberlage und entsprechendem Bedarf kann der Kreisausschuss auf Vorschlag des Auswahlgremiums auch mehr als zwei Stipendien pro Jahr vergeben. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Facharzt oder Fachärztin in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Northeim entscheiden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Northeim besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird. Die Verbundenheit ist auch dadurch zu dokumentieren, dass bei Veranstaltungen wie z.B. dem jährlichen Treffen der Stipendiaten und Stipendiatinnen, Fortbildungen, etc.) eine regelmäßige Präsenz sichergestellt wird.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig einer Unterversorgung im ambulanten Bereich entgegenwirken, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Northeim.

Die Stipendiaten und Stipendiatinnen erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von 450 € monatlich.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten und Stipendiatinnen ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des laufenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Semesters, in dem die Dritte Ärztliche Abschnittsprüfung absolviert wird, längstens bis zur Dauer von 75 Monaten gewährt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich, die fachärztliche Weiterbildung und anschließend für einen Zeitraum von bis zu max. 50 Monaten - je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung - in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Northeim ärztlich tätig zu sein.

Interessierte können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Northeim, Gesundheitsdienste, Wolfshof 10, 37154 Northeim **bis zum 31. Oktober eines Jahres bewerben**. Um das Interesse der Bewerbenden erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Northeim schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) eine Verbundenheit nachweist, wie beispielsweise
 - aus dem Landkreis Northeim stammt,
 - die schulische/hochschulische Ausbildung im Landkreis absolviert hat,
 - der aktuelle Erstwohnsitz sich im Landkreis befindet,
 - eine persönliche Bindung zu einem Arzt/einer Ärztin oder ärztlichen Praxis besteht,
 - alle Praktika im Landkkreis Northeim abgeleistet werden,
 - oder einen sonstigen sozialen Bezug zum Landkreis hat und

- b) an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt oder Ärztin in Deutschland zulässt, für ein Vollstudienplatz der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist und
- c) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung (in Form des Vertrages über die Vergabe eines Stipendiums für Medizinstudierende) zur maximalen 50-monatigen ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Northeim abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer späteren Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit in der Facharztweiterbildung oder als Arzt oder Ärztin im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

3. Dauer und Höhe der Studienförderung

Der/ Die Studierende erhält 450 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des laufenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 75 Monate gezahlt.

4. Verpflichtungen des/der Studierenden während des Förderzeitraumes

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich, an den jährlichen Treffen der Stipendiaten und Stipendiatinnen, organisiert durch den Landkreis Northeim, teilzunehmen. Sollte dies ausnahmsweise (bedingt durch beispielsweise Krankheit) nicht möglich sein, ist dies vorab mitzuteilen.

5. Nachweis- und Anzeigepflichten der Studierenden bzw. in Weiterbildung befindlichen Ärzte/ Ärztinnen

- a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren beim Landkreis

Northeim vorzulegen. Ebenso ist einmal jährlich ein kurzer schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Northeim unter Angabe von Gründen in diesem Bericht schriftlich mitzuteilen. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen. Die Vorlage für den Sachbericht wird von dem Landkreis zur Verfügung gestellt.

- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Northeim unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- d) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten, Zweiten sowie Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Northeim unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- e) Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.
- f) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Northeim jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Diese Nachweispflicht besteht auch bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Northeim eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Northeim schriftlich anzuzeigen.
- g) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Northeim unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- h) Der/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Namensänderungen oder Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Northeim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums in einer unterversorgten Facharztrichtung eine fachärztliche Weiterbildung, die zur entsprechenden Teilnahme des Facharztes/der Fachärztin an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Eine privatärztliche Tätigkeit ist dabei ausgeschlossen.

Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklärt der/die Stipendiat/in schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche unterversorgte Facharztrichtung er/sie sich für die Weiterbildung als Facharzt oder Fachärztin entscheidet. Die Facharztweiterbildung ist grundsätzlich im Landkreis Northeim durchzuführen, sofern die Weiterbildungsinhalte im Landkreis Northeim angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.

Im Bedarfsfall kann bis zur Hälfte der Dauer der Facharztweiterbildung - in Absprache mit dem Landkreis Northeim und auf Antrag - außerhalb des Landkreises Northeim durchlaufen werden. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung bedarf einer vorherigen Absprache mit dem Landkreis.

- b) Die Zeiten der Facharztweiterbildung, die innerhalb des Landkreises abgeleistet werden, werden zu 50% auf die Verpflichtungszeit als Facharzt oder Fachärztin im Landkreis Northeim angerechnet.
- c) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/ Fachärztin mit kassenärztlicher Zulassung in einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Northeim teilzunehmen.

Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann

- a) vertragsärztlich (nicht privatärztlich) in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Northeim (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum),
- b) im Rahmen einer Anstellung an einer der Kliniken im Landkreis Northeim oder
- c) im Gesundheitsamt des Landkreises Northeim erfolgen.
- d) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung (Berechnung basierend auf der Staffelung der Verpflichtung).
- e) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung. Drei in Anspruch genommene Monate Förderung verpflichten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung von zwei Monaten, z.B.:
 - im Falle einer Förderung von 48 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung von 32 Monaten;
 - im Falle einer Förderung von 60 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung von 40 Monaten;
 - im Falle einer Förderung von 75 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung von 50 Monaten.

7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung

- a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 - das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

b) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
- der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann,
- der/die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i. d. R. nach 2 Jahren (1. Ärztliche Abschnittsprüfung); 5 Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. 6 Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung)) besteht.

8. Kündigung und Rückzahlung der Studienförderung

- a) Die Studienförderung kann insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen fristlos gekündigt werden,
- aa) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
 - bb) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 - cc) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 - dd) der/die Stipendiat/in nach erfolgreichem Studium nicht binnen sechs Monaten seine fachärztliche Weiterbildung beginnt oder
 - ee) der/die Stipendiat/in nach dem Studium nicht eine der (zur Zeit des Abschlusses des Stipendienvertrages oder) zum Zeitpunkt der Wahl der Facharztrichtung (am Studienende) im Landkreis Northeim unterversorgten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
 - ff) der/ die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Northeim aufnimmt oder
 - gg) der/ die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
 - hh) wenn der/ die Studierende eine Abschnittsprüfung bzw. deren Äquivalent nicht spätestens 24 Monate nach dem lt. Regelstudienzeit hierfür vorgesehenen Prüfungszeitpunkt (i. d. R. nach 2 Jahren (1. Ärztliche Abschnittsprüfung); 5 Jahren (2. Ärztliche Abschnittsprüfung) bzw. 6 Jahren (3. Ärztliche Abschnittsprüfung)) besteht oder
 - ii) wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden,

- jj) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- b) Nach fristloser Kündigung ist die Förderung, die an den Studierenden/die Studierende vom Landkreis Northeim gezahlt wurde, vollständig zurück zu zahlen.
- c) Ausgenommen von der vollständigen bzw. einer anteiligen Rückzahlungsverpflichtung sind die nachfolgend geregelten Fälle des zu Ziffer 8. a), ee) und ff)
 - aa) bzgl. Ziffer 8 a) ee) bei Aufnahme einer (Assistenz-) Arzttätigkeit an einer der Kliniken im Landkreis Northeim für die Dauer der Verpflichtungszeit auch in einem nicht unterdurchschnittlich versorgten Bereich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl der Facharzttrichtung diese unterdurchschnittlich versorgt gewesen ist, nach Abschluss der Facharztweiterbildung sich jedoch herausgestellt hat, dass es sich nicht mehr um einen unterdurchschnittlich unterversorgten Bereich handelt, dann keine Rückzahlungsverpflichtung;
 - bb) zgl. Ziffer 8 a) ff) bei vorzeitiger Beendigung der ärztlichen Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Northeim vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes, dann anteilige Rückzahlungsverpflichtung der Studienförderung, wobei die anteilige Rückzahlungsverpflichtung sich an der Staffelung der Bindungsfrist nach der Facharztweiterbildung orientiert bzw. bemisst;
- d) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Ablaufes den im Kündigungsschreiben gesetzte Frist, zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- e) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Auswahlverfahren

Der Landkreis Northeim prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinie. Für geeignet befundene Bewerber und Bewerberinnen werden in der Regel zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus der Leitung des Dezernates I (Kreientwicklung) der Leitung des Fachbereiches 16 (Gesundheitsdienste) sowie der interfraktionellen Arbeitsgruppe "Stipendium".

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beim Landkreis Northeim gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises,
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen Universität.
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden oder beantragt werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

Ansprechpartner

Landkreis Northeim – Gesundheitsdienste -
Wolfshof 10, 37154 Northeim Telefon: 05551/708-570
E-Mail: gesundheitsdienste@landkreis-northeim.de

Northeim, den 27. Juni 2024

Die Landrätin



Astrid Klinkert-Kittel